



E-ZUSTELLUNG: ALLES, WAS SIE DARÜBER WISSEN MÜSSEN

I. WAS IST EINE E-ZUSTELLUNG?

Elektronische Zustellung (E-Zustellung; Poln. E-Doręczenia) ist ein Dienst, der das Versenden, Empfangen und Speichern von elektronischer Korrespondenz ermöglicht. Jeder digitale Brief, der per **E-Zustellung** versandt oder empfangen wird, hat **die gleiche Rechtswirkung**, als hätte der Absender den Brief in Papierform per Einschreiben mit Rückschein verschickt und der Empfänger ihn erhalten. Es wird erwartet, dass dieser Dienst in Zukunft den traditionellen **Einschreibebrief mit Rückschein ersetzen** wird.

II. FÜR WEN IST E-ZUSTELLUNG?

Der Kreis der Rechtsträger, die verpflichtet sind, über die Adresse für die E-Zustellung zu verfügen, ist sehr groß. **Seit dem 1. Januar 2025** sind zahlreiche öffentliche und nichtöffentliche Stellen dazu verpflichtet, darunter auch Unternehmen, die sich in **das Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters oder in das Zentrale Register und Informationen über die Wirtschaftstätigkeit** (im Weiteren: ZRIW; poln. Abk. CEiDG) eintragen lassen. Folglich muss jede Gesellschaft des Handelsrechts, wenn sie einen Antrag auf Eintragung in das Unternehmerregister stellt, entweder bereits über eine Adresse für die E-Zustellung verfügen oder die für die Erstellung einer solchen Adresse erforderlichen Daten angeben. Natürliche Personen, die ein Einzelunternehmen gründen wollen, befinden sich in einer vergleichbaren Situation. Auch diese Personen müssen zum Zeitpunkt ihres Antrags auf Eintragung in das **ZRIW** entweder über eine Adresse für die E-Zustellung verfügen oder die für die Erstellung einer solchen Adresse erforderlichen Daten bereitstellen.

Ab dem 1. April 2025 wird die Verpflichtung, eine Adresse für die E-Zustellung zu haben, auf eine weitere Gruppe von Rechtsträgern ausgedehnt. Zu dieser Gruppe gehören alle nichtöffentlichen Stellen, die vor dem 1. Januar 2025 in das Unternehmerregister eingetragen wurden. Es ist wichtig zu wissen, dass nicht nur bestehende polnische offene Handelsgesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, einfache Aktiengesellschaften und Aktiengesellschaften verpflichtet sein werden, über eine Adresse für die E-Zustellung zu verfügen, sondern auch andere im Unternehmerregister eingetragene Rechtsträger, darunter u. a. Genossenschaften oder **Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmer**, die auf dem Gebiet der Republik Polen tätig sind.

Ab dem 1. Juli 2025 gilt die Pflicht, im Besitz einer Adresse für die E-Zustellung zu sein, für Unternehmer, die vor dem 1. Januar 2025 im ZRIW eingetragen sind und sich nach dem 30. Juni 2025 für eine Änderung ihres Eintrags im ZRIW entscheiden. **Ab dem 1. Oktober 2026** gilt die Pflicht zum Besitz einer Adresse für die E-Zustellung jedoch für **alle im ZRIW eingetragenen Unternehmer**.

III. ADRESSE FÜR E-ZUSTELLUNG

Die Adressen für die E-Zustellung unterliegen der Eintragung in **die elektronische Adressdatenbank (im Weiteren: EAB)**. Die Eintragung einer elektronischen Zustelladresse ist gleichbedeutend mit einer Aufforderung auf Zustellung der Korrespondenz durch öffentliche Stellen an die Adresse für die E-Zustellung. In der Praxis bedeutet dies, dass



öffentliche Stellen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Adresse für die E-Zustellung in die EAB eingegeben wird, **berechtigt und verpflichtet sind, die gesamte Korrespondenz an die Adresse für die E-Zustellung** und nicht wie bisher an den Sitz oder die Postanschrift zuzustellen.

An dieser Stelle stellt sich die Frage, ob es möglich ist, auf die E-Zustellung zu verzichten und bei der traditionellen Korrespondenz in Papierform zu bleiben? In den meisten Fällen ist die Antwort auf diese Frage **negativ**. Eine Ausnahme besteht dann, wenn das Gesetz den betreffenden Rechtsträger nicht dazu verpflichtet, eine Adresse für die E-Zustellung zu haben. In einem solchen Fall kann der Rechtsträger seine Adresse für die E-Zustellung einrichten und dann auf sie verzichten. Jeder Rechtsträger, der seine Geschäftstätigkeit auf der Grundlage einer Eintragung im Unternehmerregister oder im ZRIW ausübt, **muss eine Adresse für die E-Zustellung haben und darf auf diese Adresse nicht verzichten**.

IV. DIENSTANBIETER

Die E-Zustellung kann nur von Einrichtungen erbracht werden, die den Status eines **qualifizierten Diensteanbieters** haben. Das sind: Asseco Data Systems S.A., Autenti Sp. z o.o., KFJ Inwestycje Sp. z o.o., Poczta Polska S.A. und Polska Wytwórnia Papierów Wartościowych S.A.

Eine Liste der qualifizierten Dienstanbieter ist verfügbar im Internet unter: www.nccert.pl/uslugi.htm.

Jeder Rechtsträger, der verpflichtet ist, über eine Adresse für E-Zustellung zu verfügen, kann nach eigenem Ermessen einen der oben aufgeführten Diensteanbieter wählen. Der gewählte Anbieter kann jederzeit durch einen anderen ersetzt werden. Ein Wechsel des Anbieters führt nicht zu einer Änderung der Adresse für die E-Zustellung.

V. E-MAIL ANSTELLE DER ADRESSE FÜR E-ZUSTELLUNG?

Die Adresse für die E-Zustellung muss die eindeutige Identifizierung des Absenders oder Empfängers von Daten ermöglichen, die über einen öffentlichen registrierten elektronischen Zustelldienst oder über einen qualifizierten registrierten elektronischen Zustelldienst versandt werden. Eine traditionelle E-Mail-Adresse bietet diese Möglichkeit nicht und kann daher keine Alternative zur E-Zustellungs-Adresse sein.

Sowohl für die Einrichtung einer E-Zustellungs-Adresse für einen im ZRIW eingetragenen Unternehmer als auch für einen im Unternehmerregister eingetragenen Rechtsträger ist die Angabe bestimmter Identifizierungsdaten notwendig. Insbesondere können folgende Angaben erforderlich sein: Vor- und Nachname mindestens einer Person, die als **Verwalter des elektronischen Postfachs für Zustellung (im Weiteren auch: E-Postfach)** fungiert (es muss sich dabei um eine natürliche Person handeln), die E-Mail-Adresse des Verwalters und seine PESEL-Nummer.

Der Verwalter des E-Postfachs kann eine Person sein, die **keine PESEL-Nummer** hat. Bei der Beantragung einer elektronischen Adresse für die E-Zustellung in Verbindung mit einem öffentlichen registrierten elektronischen Zustelldienst, d. h. unter anderem bei der Beantragung der Einrichtung einer Adresse für E-Zustellung durch eine neue Handelsgesellschaft in der Phase der Beantragung der Eintragung dieser Gesellschaft in das Unternehmerregister, kann anstelle der PESEL-Nummer des Verwalters die dieser Person von einem EU-Mitgliedsstaat zum Zwecke der grenzüberschreitenden Identifizierung zugewiesene **eindeutige Kennung** angegeben werden.

VI. WIE ERHÄLT MAN EINE ADRESSE FÜR E-ZUSTELLUNG?

Um eine Adresse für E-Zustellung einzurichten, muss ein Antrag auf die Erstellung einer Adresse für E-Zustellung bei einem **der qualifizierten Dienstanbieter** gestellt werden oder die erforderlichen Daten müssen zusammen mit



dem **Antrag auf Eintragung/Änderung der Eintragung im Unternehmerregister oder ZRIW** eingereicht werden. In den beiden Fällen muss man über eine entsprechende elektronische Signatur verfügen.

VII. ADRESSE FÜR E-ZUSTELLUNG IN DER PRAXIS

Für die Verwendung einer Adresse für E-Zustellung, die mit dem öffentlichen registrierten elektronischen Zustelldienst verbunden ist (d. h. einer Adresse, die z. B. durch die Übermittlung der entsprechenden Daten mit dem Antrag auf Eintragung in das Unternehmerregister oder in das ZRIW erlangt wurde), ist ein **elektronisches Postfach für Zustellungen** erforderlich. Wenn eine solche Adresse angelegt wird, wird automatisch ein E-Postfach eingerichtet. Die Person, die als Verwalter des E-Postfachs benannt ist, erhält Informationen über die Einrichtung einer Adresse für E-Zustellungen und einen Link zur Aktivierung dieser Adresse an ihre E-Mail-Adresse. Nur dieser Verwalter kann die Adresse für E-Zustellungen **aktivieren**.

Nach der Aktivierung der Adresse für die E-Zustellung ermöglicht das E-Postfach den Empfang, den Versand und die Speicherung von digitaler Korrespondenz. Der Zugang zum E-Postfach kann mehreren Personen gewährt werden. Jede von ihnen kann entweder ein Verwalter oder ein Benutzer sein, wobei es immer mindestens einen Verwalter geben muss. Wenn mehr als eine Person Zugriff auf das E-Postfach hat, erhält jede Person eine Benachrichtigung an ihre E-Mail-Adresse, wenn eine neue Korrespondenz im E-Postfach eingegangen ist.

Die Aufbewahrungsfrist für die Korrespondenz im E-Postfach beträgt nur 180 Tage. Daher lohnt es sich, dafür zu sorgen, dass die Korrespondenz regelmäßig heruntergeladen und auf einem physischen Träger oder in der Cloud Computing gespeichert wird.

Die Verwendung einer Adresse für E-Zustellung, die mit einem qualifizierten registrierten elektronischen Zustelldienst verknüpft ist (d. h. einer Adresse, die von einem der kommerziellen qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter bezogen wurde), kann andere Anforderungen mit

sich bringen. Die Arbeiten zur Einführung von E-Zustellung gehen weiter, und unser Team verfolgt diesen Prozess ständig.

KONTAKT

dr Elżbieta Białobrodzka-Skrzypiec

Wrocław, den 31.01.2025.

SDZLEGAL Schindhelm
Kancelaria Prawna Schampera, Dubis,
Zajac i Wspólnicy sp. j.
ul. Kazimierza Wielkiego 3
50-077 Wrocław
Telefon: +48 71 326 51 40
E-Mail: elzbieta.bialobrodzka-
skrzypiec@sdzlegal.pl
E-Mail: wroclaw@sdzlegal.pl
www.schindhelm.com